



Mitteilungen aus der Sitzung vom 23. April 2024

Finanzamt - Abstimmungsbotschaft "Budget der Stadt Frauenfeld für das Jahr 2024, zweite Auflage": 1. Lesung

Sachverhalt

Der Stadtrat berät die Abstimmungsbotschaft betreffend «Budget der Stadt Frauenfeld für das Jahr 2024 – zweite Auflage» in der 1. Lesung und nimmt Anpassungen vor.

Beschluss

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Abstimmungsbotschaft betreffend «Budget der Stadt Frauenfeld für das Jahr 2024 – zweite Auflage» in der 1. Lesung wird mit den besprochenen Anpassungen zur Weiterbearbeitung an die Stadtkanzlei zurückgegeben.

Amt für Kommunikation und Wirtschaftsförderung - Glasfaserausbau, Entscheid

Sachverhalt

In der Schweiz spielt der Zugang zum Internet eine wichtige Rolle. Die Glasfasertechnologie und andere Übertragungstechnologien wurden deshalb stark weiterentwickelt.

Das Thema der Breitbanderschliessung (Glasfaser) beschäftigt Gemeinde- und Stadtrat seit 2011. An der Gemeinderatssitzung vom 9. November 2011 wurde vom Stadtammann berichtet, dass Swisscom und Stafag Communications AG (heute Leucom) in der Stadt Frauenfeld ihre Glasfasernetze kontinuierlich ausbauen. Jedoch war von beiden Unternehmen kein flächendeckender Ausbau geplant, sondern nur dort, wo genügend Nachfrage und Investitionssicherheit gegeben war.

Anfangs September 2013 wurde schliesslich die Öffentlichkeit mittels Medienmitteilung darüber informiert, dass Stafag (heute Leucom) und Swisscom bis 2020 in der Stadt Frauenfeld gemeinsam über 80 Prozent der Wohnungen und Geschäfte ans Glasfasernetz anschliessen würden. Die Investitionskosten würden dabei zu je 50 Prozent von den beiden Unternehmen getragen. Mit dieser Lösung fielen für die Stadt Frauenfeld keine Kosten an. Sie verfügte damit aber auch nicht über ein eigenes Glasfasernetz. Dass der Markt über den Ausbaufumfang bestimmen soll, wurde im Stadtratsbeschluss Nr. 230 vom 6. August 2013 festgehalten.

Auf Ersuchen des Stadtrats hatte Swisscom an der Stadtratsitzung vom 4. September 2018 über den aktuellen Stand des Mobilfunk- und Glasfaserausbaus informiert. Die Glasfasererschliessung würde wie vorgesehen bis 2020 abgeschlossen sein, wobei einzelne Gebiete ausserhalb des Kerngebiets nicht erschlossen sein werden. Wegen des fehlenden Leistungsauftrags hatte der Stadtrat keinen Einfluss auf die weitere oder gar komplette Erschliessung der Stadt mit Glasfaser.

Am 5. Mai 2020 beantwortete der Stadtrat eine einfache Anfrage von Gemeinderat Stefan Vontobel zu digitalen Themen wie folgt: Basis sei eine zuverlässige und leistungsfähige Infrastruktur. Im Bereich Breitbandanschlüsse hätten Leucom und Swisscom zirka 80 Prozent der Wohnungen und Geschäfte mit Glasfaser angeschlossen. Der Stadtrat hat sich Ende 2018 und dann mit den Legislatorschwerpunkten 2019— 2023 dafür ausgesprochen, die Veränderungen, die mit der Digitalisierung einhergehen, proaktiv anzugehen und sich aktiv an der Planung und Entwicklung künftiger Kommunikationsinfrastrukturen und der Digitalisierung soweit angezeigt zu beteiligen. Es wurde festgestellt, dass für Stadtrat und Stadtverwaltung eine betriebs- respektive departementsübergreifende Strategie und verbindliche Aufgaben fehlen. Entsprechend wurde empfohlen, die Einschränkung des Themenfeldes und Priorisierung von Massnahmen erst im Rahmen der Erarbeitung einer übergeordneten Strategie „Smart City Frauenfeld“ zu vollziehen. Diese sei noch in Arbeit. Das Thema Glasfasernetz sei dabei eine der wichtigen infrastrukturellen Themen.

Die Smart-City-Strategie wurde erarbeitet und mit Stadtratsbeschluss vom 30. August 2022 genehmigt. Die personellen Ressourcen wurden vom Gemeinderat jedoch nicht gesprochen. Das geplante Innovationsteam konnte seine Arbeit nicht aufnehmen. Aufgrund der hohen Priorität befasste sich das Amt für Kommunikation und Wirtschaftsförderung dennoch mit dem Thema und stellte dem Stadtrat die Frage nach einer grundsätzlichen Investitionsbereitschaft. Dieser unterstützte das Anliegen grundsätzlich und beauftragte am 24. Mai 2022 das oben genannte Amt mit einem Projektauftrag, der eine Analyse, ein Umsetzungsmodell, allfällige Einnahmen, Kosten und Ausschreibungsunterlagen enthielt.

Analyse

Nicht angeschlossene Kunden meldeten sich vereinzelt bis 2020 bei der Stadt, Swisscom oder Leucom. Leucom und Swisscom decken das Kerngebiet der Stadt mit der Glasfasertechnologie ab.

Anzahl Nutzungseinheiten (NE)* total:	15'270	100%
Davon erschlossen mit FTTH-Technologie	14'135	93%

* Die Nutzungseinheit entspricht der Anzahl Wohnungen oder Geschäftseinheiten pro Gebäude.

Neue Gebäude werden fortlaufend mit Glasfasertechnologie ausgerüstet. Die nicht erschlossenen Gebiete liegen ausserhalb des Kernbereichs der Stadt. Eine Analyse ergab die Zahl von rund 800 nicht erschlossenen Nutzungseinheiten:

Die Kosten für einen Anschluss einer Nutzungseinheit in diesen Gebieten werden auf zirka 1'500 Franken geschätzt.

Umsetzungsmodell

In einer Ausschreibung könnte ein Unternehmen gefunden werden, das die rund 800 Nutzungseinheiten mit Glasfasertechnologie erschliesst. Die Stadt würde sich mit einem Betrag von 450 Franken pro angeschlossene Nutzungseinheit beteiligen. Es könnte Eigentümer geben, die auf einen Anschluss verzichten. Die maximal mögliche Investition für die Stadt beläuft sich damit auf 360'000 Franken.

Finanzen

Die Gesamtkosten werden auf den folgenden Maximalbetrag geschätzt:

Entschädigung pro Nutzungseinheit	CHF	360'000
Unterstützung Ausschreibung	CHF	10'000
Unterstützung Bau	CHF	50'000
Total:	CHF	420'000

Wird von einer fünfjährigen Dauer des Leitungsbaus ausgegangen, fallen pro Jahr maximal 84'000 Franken an Entschädigungen pro angeschlossene Nutzungseinheit an. Gemäss Gemeindeordnung Art. 31 Abs. 1 Ziffer 1 Lit. c liegt das Geschäft damit in der Kompetenz des Gemeinderats.

Erwägungen

Folgende Gegenüberstellung hat der Stadtrat gemacht:

Chancen	Risiken
Standortvorteil für Unternehmen und Angestellte (Homeoffice)	Empfang bei durchschnittlichem Bedürfnis durch andere Technologien möglich
Gleich gute Voraussetzungen für alle Einwohner der Stadt	Unterstützung gewinnorientierter Unternehmen
Nachholbedarf gegenüber umliegenden Gemeinden aufgeholt	Zusätzliche Belastung der städtischen Finanzen
Kostenaufteilung über mehrere Jahre	Quersubventionierung von Glasfaserkabeln im Stromnetz ist nicht zulässig. Alle Rohr-

	und Trassennutzer sind nicht diskriminierend gleich zu behandeln
Keine Folgekosten, da Leitungen nicht im Besitz der Stadt	Gigabitstrategie des Bundes würde substituiert. Diese geplanten Fördermittel für schlecht erschlossene Gebiete sind frühestens ab 2028 geplant.
Einmalige Investition	Betroffene Eigentümer beteiligen sich bei der Umsetzung nicht.
	Kein Anbieter bewirbt sich für den Auftrag.

Bei der Gewichtung der obigen Punkte überwiegen für den Stadtrat die Risiken. Das Umsetzungsmodell wäre komplex. Das Interesse von potenziellen Anbietern an einer Umsetzung wird als gering eingeschätzt.

Zusätzlich schlecht bewertet werden folgende Argumente:

- Seit 2021 gingen keine weiteren Reklamationen aus der Bevölkerung ein.
- Die Investition von 420'000 Franken für maximal 800 Anschlüsse entsprechen einem zu schlechten Verhältnis.
- Die finanziell angespannte Lage der Stadt erlaubt kein solches Projekt ohne gesetzliche Notwendigkeit.
- Die Akzeptanz in der Bevölkerung für zusätzlich zu verlegende Rohre für eine separate Glasfasererschliessung wird als tief eingeschätzt.

Beschluss

Der Stadtrat beschliesst:

1. Das Umsetzungsmodell zur Resterschliessung mit Glasfasertechnologie wird nicht durchgeführt.
2. Eine erneute Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt unter besseren Voraussetzungen ist nicht ausgeschlossen.

Amt für Hochbau und Stadtplanung - Aufhebung Richtplan Fliederstrasse, Inkraftsetzung

Sachverhalt

Der Richtplan «Fliederstrasse» wurde, zusammen mit dem gleichnamigen Gestaltungsplan, am 27. März 2006 vom kantonalen Departement für Bau und Umwelt genehmigt. Die Überprüfung des Richtplanes ergab, dass dieser in Bezug auf die Ziele und Grundlagen der Raumplanung gemäss Art. 1 des Raumplanungsgesetzes (RPB; SR 700) und die heutigen Vorstellungen einer haushälterischen Nutzung des Bodens widerspricht. Innerhalb des Richtplanperimeters sind zudem aktuell zwei Bauvorhaben in Planung, die das Ziel einer massvollen Erhöhung der Dichte im Siedlungsgebiet verfolgen, wie es auch der übergeordnete, behördenverbindliche «Richtplan Siedlung und Verkehr der Agglomeration Frauenfeld» von 2011 vorsieht. Der Richtplan «Fliederstrasse» soll daher aufgehoben werden.

Verfahren

Das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau hat die Aufhebung des Richtplans «Fliederstrasse» mit Entscheid Nr. 0026 vom 14. März 2024 genehmigt. Gegen diesen Entscheid wurden keine Rechtsmittel ergriffen. Die Aufhebung des Richtplans «Fliederstrasse» kann darum durch den Stadtrat in Kraft gesetzt werden.

Beschluss

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Aufhebung des Richtplans «Fliederstrasse» wird auf den 1. Mai 2024 in Kraft gesetzt.

Amt für Hochbau und Stadtplanung - Unterschutzstellung einer Hängebirke, Parzelle Nr. 155, Zürcherstrasse 165, Frauenfeld

Sachverhalt

Die Stadt Frauenfeld hat aufgrund einer Empfehlung aus der Schutzwertbeurteilung «Gärten Zürcherstrasse 151-179 Frauenfeld» durch den Gartenhistorikers Steffen Oseogawa vom Büro für Gartendenkmalpflege aus die Hängebirke auf der Parzelle 155 bezüglich einer Unterschutzstellung geprüft.

Die Baumart AG hat mittels einer Expertise unter anderem die Schutzwürdigkeit beurteilt und bestätigt. Das Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau, Abteilung Natur und Landschaft, begrüsst eine Unterschutzstellung.

Erwägungen

Nach § 3 NHG TG nehmen die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Rücksicht auf Natur und Heimat, namentlich auch durch Bewahrung erhaltenswerter Objekte. Nach § 10 NHG TG sind erhaltenswerte Objekte zu sichern.

Gemäss § 2 Abs. NHG TG können erhaltenswerte Objekte namentlich sein: Bäume und Baumgruppen ausserhalb des Waldareals, die das Landschaftsbild prägen.

Beschluss

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Hängebirke auf der Parzelle Nr. 155 wird unter Schutz gestellt
2. Bedingungen:
 - a. Die Grundeigentümerin von Parzelle Nr. 155 hat die Hängebirke zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen gemäss Art. 2 Reglement zum Schutzplan Natur und Kulturobjekte der Stadt Frauenfeld vom 31. März 1999 einer Bewilligung.
 - b. Die Schutzanordnungen (Punkte 1 und 2.a.) werden gemäss § 23 NHG TG im Grundbuch der Stadt Frauenfeld angemerkt. Die Anmeldung erfolgt durch das Amt für Hochbau und Stadtplanung. Die Kosten der Grundbucheintragung trägt die Stadt Frauenfeld.